

Für das Nachschlagewerk:
Nicht für die Amtliche Sammlung:

2358 069

28

Gesetz: BGB § 839; Lebensmittelgesetz §§ 4, 11;
Fleischbeschauengesetz §§ 20, 22

Rechtssatz: Der Leiter eines öffentlichen Schlachthofes ist berechtigt und verpflichtet, in den Schlachthof eingeführtes Fleisch, das nach seiner pflichtgemäßen, sachverständigen Überzeugung verdorben im Sinne des § 4 Abs. 2 LMG ist, vorübergehend "anzuhalten", um eine lebensmittelpolizeiliche Untersuchung und Entschließung der zuständigen Stellen herbeizuführen. Jedoch muß er diese Untersuchung und Entschließung unverzüglich herbeiführen, da er hierbei auch die Interessen und Belange des über das Fleisch Verfügungsberechtigten zu wahren hat.

Aktenzeichen: III ZR 13/57

LG Oldenburg

Urteil des BGH vom 12. Mai 1958

OLG Oldenburg

III ZR 13/57

Verkündet
lt. Protokoll
am 12. Mai 1958
Sattler,
ap. Justizassistent
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Stadt W i l h e l m s h a . v e n ,
vertreten durch den Verwaltungsausschuß,

Beklagten, Berufungsbeklagten
und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

den Schlachtermeister Erich O [REDACTED]
in T [REDACTED],

Kläger, Berufungskläger
und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 12. Mai 1958 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Prof. Dr. Geiger sowie der Bundes-
richter Dr. Pagendarm, Dr. Weber, Dr. Beyer und Dr. Hußla

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil
des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Olden-
burg vom 27. November 1956 aufgehoben.

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil der
3. Zivilkammer des Landgerichts in Oldenburg vom
23. Mai 1956 wird zurückgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten beider Rechtsmittel-
züge zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Viehagent W. in W. führte am 4. Februar 1955 im Auftrage des Klägers eine Anzahl geschlachteter Rinder, deren Fleisch tierärztlich beschaut und als tauglich abgestempelt war, in das Gebiet der beklagten Stadtgemeinde ein. Dort besteht gemäß Ortssatzung ein Zwang zur Benutzung des städtischen Schlachthofes für den Verkauf von Schlachtvieh und Fleisch aus Schlachtungen außerhalb des Stadtgebietes. Der Leiter des städtischen Schlachthofes, Oberveterinär Dr. M., war der Ansicht, daß die Tierärzte sich bei der Untersuchung des vom Kläger nach Wilhelmshaven gelieferten Fleisches geirrt hätten und daß dieses Fleisch nicht unbedingt tauglich, sondern minderwertig sei. Er nahm deshalb das Fleisch in amtlichen Gewahrsam und ließ es in einem Kühlraum des städtischen Schlachthofes verschließen, in dem das zum Verkauf auf der Freibank bestimmte minderwertige Fleisch aufbewahrt wurde. Der Vertreter des Klägers, der Viehagent W., war mit dieser Maßnahme nicht einverstanden. Ihm erteilte Dr. M. am 7. Februar 1955 eine Bescheinigung, in der es heißt:

"Die Tiere sind hier, da nach unserer Auffassung eine falsche Beurteilung vorliegt, beschlagnahmt worden. Sie sind nur für die Freibank geeignet."

Der für Wilhelmshaven zum Lebensmittelsachverständigen bestellte Kreistierarzt Dr. G. war zu dieser Zeit verreist. Ein Vertreter war für ihn nicht bestellt worden, weil sein Urlaubsgesuch fehlgeleitet worden war. Dr. M. wandte sich deshalb am 7. Februar 1955 fernmündlich an den tierärztlichen Sachbearbeiter beim Präsidenten des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks Oldenburg als der nächsthöheren zuständigen Dienststelle. Von dort aus wurde der tierärztliche Sachbearbeiter des Regierungspräsidenten in Aurich, Oberregierungs- und Veterinär Dr. Sö., ersucht, die Überprüfung vorzunehmen. Dieser begab sich noch am selben Tage nach Wilhelmshaven, besichtigte das Fleisch und veranlaßte, daß ein Teil des Fleisches bakteriologisch unter-



sucht würde. Nach Vornahme der Untersuchung gab Dr. M. am 9. Februar 1955 ein Rinder-Hinterviertel frei und ließ die übrigen Tiere auf der Freibank als minderwertig verkaufen. Auf die Beschwerde des Klägers wurde durch einen Bescheid des Präsidenten des Verwaltungsbezirks Oldenburg vom 9. August 1955 eine Verfügung der beklagten Stadtgemeinde vom 4. Mai 1955, mit der die von Dr. M. angeordnete vorläufige Beschlagnahme des Fleisches bestätigt worden war, aufgehoben, weil Dr. M. nicht zum Lebensmittelsachverständigen bestellt und daher zu einer vorläufigen Beschlagnahme nicht befugt gewesen sei; sachlich seien jedoch die Maßnahmen nach dem Lebensmittelgesetz gerechtfertigt gewesen.

Der Kläger behauptet, er habe durch die unzulässige Beschlagnahme seines Fleisches durch Dr. M., die eine Amtspflichtverletzung darstelle, einen Schaden von 1 069,27 DM erlitten, da der Erlös des Fleisches auf der Freibank um diesen Betrag unter dem normalerweise zu erzielenden Preise gelegen habe. Er hat deshalb beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 1 069,27 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 1. September 1955 zu zahlen.

Die Beklagte hat um Klageabweisung gebeten. Sie beruft sich darauf, daß das vom Kläger eingeführte Fleisch "verdorben" im Sinne des Lebensmittelgesetzes gewesen sei und deshalb auch von dem zuständigen Beamten hätte beschlagnahmt werden müssen. Der Umstand, daß Dr. M. für eine Beschlagnahme nicht zuständig gewesen sei, könne also für den Schaden des Klägers nicht als ursächlich angesehen werden. Ein Verschulden des Dr. M. liege nicht vor, da er nur die nach Lage der Sache objektiv erforderlichen Maßnahmen getroffen habe und sich hierzu nicht nur berechtigt, sondern verpflichtet gefühlt habe. Die Beklagte hat außerdem die Höhe des behaupteten Schadens bestritten.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen; es hat auf Grund einer Beweisaufnahme für erwiesen angesehen, daß das

eingeführte Fleisch der geschlachteten Tiere des Klägers im Zeitpunkt ihrer Einführung in den städtischen Schlachthof "verdorben" im Sinne des § 4 Nr.2 des Lebensmittelgesetzes gewesen sei, so daß der zuständige Beamte das Fleisch ebenfalls hätte beschlagnahmen müssen; unter diesen Umständen sei der an sich unzulässige und eine Amtspflichtverletzung darstellende Eingriff des Dr. M. für den geltend gemachten Schaden des Klägers nicht kausal.

Das Oberlandesgericht hat auf die Berufung des Klägers den Klagsanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Mit ihrer Revision verfolgt die beklagte Stadt ihren Antrag auf Klageabweisung weiter. Der Kläger bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

I.

Das Berufungsgericht geht davon aus, daß die Maßnahmen des Dr. M. rechtlich als eine Beschlagnahme nach dem Lebensmittelgesetz - LMG - anzusehen seien. Zu dieser sei Dr. M. nicht befugt gewesen. Diese Überschreitung seiner Zuständigkeit stelle eine schuldhaft Amtspflichtverletzung dar. Außerdem habe Dr. M. die Erledigung der Angelegenheit durch die Aufbewahrung des Fleisches in einem Kühlraum, in dem überdies sonst nur minderwertiges Fleisch aufbewahrt worden sei, ungebührlich lange verzögert. Durch die pflichtwidrige Amtshandlung des Dr. M. sei der Kläger gehindert worden, das Fleisch auf dem regulären Markt als vollwertig zu verkaufen; damit habe Dr. M. auch den geltend gemachten Schaden verursacht. Der vom Landgericht angewendete Gedanke der "überholenden Kausalität" oder der Berücksichtigung "rein hypothetischer Schadensursachen" könne hier nicht durchgreifen, da nicht mit Sicherheit festgestellt werden könne, daß es auf jeden Fall binnen kurzer Zeit "zur Vernichtung der Sache" gekommen wäre.

Das Oberlandesgericht kommt deshalb zu einer Verurteilung der Beklagten dem Grunde nach, ohne die Frage, ob das Fleisch bei seiner Einführung "verdorben" im Sinne des § 4 Nr.2 LMG war, zu erörtern oder hierzu eigene tatsächliche Feststellungen zu treffen.

II.

Die Revision der Beklagten mußte Erfolg haben, weil auf Grund des unstreitigen Sachverhalts schon ein Verschulden des Schlachthofdirektors Dr. M. nicht angenommen werden kann. Hierzu führen folgende Erwägungen:

Die Amtspflichten eines Beamten ergeben sich abgesehen von ausdrücklichen Gesetzes- und Verwaltungsvorschriften auch aus der Art der Aufgabe, die der Beamte wahrnimmt (vgl. Urteil des Senats vom 3. Dezember 1956 III ZR 126/53 S.8, 9). Daß es Aufgabe des Leiters eines öffentlichen Schlachthofes ist, dafür Sorge zu tragen, daß die Bevölkerung nicht mit genußuntauglichem oder minderwertigem Fleisch beliefert wird, kann nicht bezweifelt werden. Das ergibt sich schon aus der Vorschrift des § 22 des Fleischbeschaugesetzes (FG), wonach in Gemeinden von über 5000 Einwohnern mit der Leitung der Schlachthöfe nur Tierärzte beauftragt werden sollen, und aus der amtlichen Begründung zu dieser Gesetzesbestimmung (vgl. Giese, Fleischbeschaugesetz 1952 zu § 22); darnach sind die öffentlichen Schlachthöfe Einrichtungen zum Unterbringen, Schlachten, Untersuchen und Verwerten von Schlachttieren, die neben wirtschaftlichen Zwecken auch der Volksgesundheit dienen und veterinärpolizeiliche Aufgaben haben. Zwar schreibt § 20 FG vor, daß in Gemeinden mit öffentlichen Schlachthöfen frisches Fleisch einer Nachuntersuchung nur unterworfen werden darf, wenn die Untersuchung nach dem Fleischbeschaugesetz nicht von einem Tierarzt vorgenommen worden ist. Das bedeutet jedoch nicht, daß der Leiter eines öffentlichen Schlachthofes überhaupt keine Untersuchung des bei ihm eingeführten Fleisches vornehmen darf, wenn die gesetzlich vorgeschriebene Fleischschau - wie hier - von einem Tierarzt vorgenommen worden ist und zu Beanstandungen nicht geführt hat. Denn

§ 30 FG läßt ausdrücklich die Vorschriften des Lebensmittelgesetzes unberührt, so daß Untersuchungen lebensmittelpolizeilicher Art jederzeit und überall zulässig sind sowie ein "In-Verkehr-Bringen" verdorbenen Fleisches trotz einer unbeanstandeten tierärztlichen Fleischschau nach §§ 4 Nr.2, 11 LMG verboten und selbst bei nur fahrlässigem Handeln strafbar bleibt (vgl. Holthöfer-Juckenack LMG 1948, Vorbem. VIII vor § 11 und die hier zitierte höchstrichterliche Rechtsprechung). Hierbei ist strafrechtlich verantwortlich für die Einhaltung der Vorschrift des § 4 Nr.2 LMG jeder, der das Fleisch in der Kette vom Händler bis an den Verbraucher weitergibt, an einen anderen "überläßt", also neben dem Hersteller und Händler auch jeder sonstige "Verteiler" oder an der Verteilung Mitwirkende (Holthöfer-Juckenack aaO zu § 4 Nr.2, Anm. 21 und 23). Da nach den den öffentlichen Schlachthöfen gestellten Aufgaben auch diese bei der "Verteilung" oder Weitergabe von Fleisch mitwirken oder mit dem "In-Verkehr-Bringen" von Fleisch befaßt sind (vgl. Holthöfer-Juckenack aaO zu § 4 Nr.2 Anm.23 S.144) und hierbei den Schutz der Verbraucher im Auge zu behalten haben, läuft auch der Leiter eines öffentlichen Schlachthofes, nach dessen sachverständiger Meinung und Überzeugung in den Schlachthof eingeführtes Fleisch "verdorben" (minderwertig) im Sinne des § 4 Nr.2 LMG ist, im Falle einer Untätigkeit Gefahr, sich der Verletzung einer Amtspflicht und sich als Teilnehmer einer strafbaren Handlung (§§ 4 Nr.2, 11 LMG) schuldig zu machen, wenn dieses Fleisch später tatsächlich als "verdorben" festgestellt wird.

Das bedeutet nun nicht, daß der Leiter eines öffentlichen Schlachthofes ohne weiteres von sich aus Beschlagnahmen nach dem Lebensmittelgesetz, wie sie insbesondere nach dessen § 4 möglich sind, vornehmen kann. Jedoch muß ihm, damit er seinen Amtspflichten nachkommen kann, die Möglichkeit eingeräumt werden, eine von den nach dem Lebensmittelgesetz zuständigen Beamten vorzunehmende lebensmittelpolizeiliche Untersuchung und Entschließung herbeizuführen; zu diesem Zweck muß er - besonders im Falle eines Widerspruchs des über das Fleisch Verfügungsberechtigten - in den Schlachthof einge-

führtes Fleisch, das nach seiner pflichtgemäßen, sachverständigen Überzeugung verdorben im Sinne des § 4 Nr.2 LMG ist, wenigstens vorübergehend "anhalten" dürfen, damit es nicht ohne vorherige lebensmittelpolizeiliche Untersuchung und Entschließung der zuständigen Stellen in den Verkehr gebracht wird. Hierbei muß der Leiter eines öffentlichen Schlachthofes selbstverständlich die lebensmittelpolizeiliche Untersuchung und Entschließung der zuständigen Stellen unverzüglich herbeiführen, da er auch die Interessen und Belange desjenigen, der das Fleisch in den Schlachthof einführt oder über dieses verfügungsberechtigt ist, zu wahren hat.

Betrachtet man das Vorgehen des Schlachthofdirektors Dr. M. [REDACTED] im Blick auf diese seine dienstlichen Aufgaben, so kann nicht anerkannt werden, daß er eine Beschlagnahme (im Sinne des Lebensmittelgesetzes) des in den Schlachthof eingeführten Fleisches des Klägers ausgesprochen hat. Vielmehr handelte es sich dabei - wie Dr. M. [REDACTED] selbst auch bekundet hat - nur um ^{ein} vorläufiges "Anhalten" von Fleisch zum Zwecke der Herbeiführung einer lebensmittelpolizeilichen Untersuchung und Entschließung durch die zuständigen Beamten; das ist keine förmliche "Beschlagnahme". Die von Dr. M. [REDACTED] in der Bescheinigung gebrauchte Formulierung "Beschlagnahme" ist demgegenüber nicht entscheidend, da es auf den wahren rechtlichen Charakter und Inhalt seiner Entscheidung ankommt. Überdies wurde die Bescheinigung nach dem unstreitigen Sachvortrag erst auf Verlangen des Vertreters des Klägers ausgestellt. Zu dieser von der Auffassung des Tatrichters und auch der höheren Verwaltungsbehörde abweichenden Beurteilung des Verhaltens des Schlachthofdirektors Dr. M. [REDACTED] ist das Revisionsgericht befugt, da insoweit die Auslegung einer Verfügung "hoheitlicher" Art in Frage steht.

Bei dieser Sach- und Rechtslage kann die Amtspflichtverletzung des Dr. M. [REDACTED] nicht darin liegen, daß er das Fleisch unzuständigerweise beschlagnahmt habe. Es bleibt allein zu prüfen, ob er die aus seinem Amt sich ergebenden allgemeinen, bereits gekennzeichneten Amtspflichten gegenüber dem Kläger

verletzt hat.

Was das "Anhalten" des Fleisches selbst anbetrifft, so war nach dem festgestellten Sachverhalt Dr. M. der Ansicht, daß das eingeführte Fleisch des Klägers nicht unbedingt tauglich, sondern minderwertig war. Dr. M. hat also insoweit nicht willkürlich oder pflichtwidrig gehandelt, sondern er war der pflichtgemäßen, sachverständigen Überzeugung, daß das Fleisch "verdorben" sei, und er hat aus diesem Grund gehandelt. Daß außerdem der von Dr. M. geäußerte Verdacht, das Fleisch sei "verdorben", nicht von vorn herein völlig unbegründet war, ergibt sich aus dem Inhalt der Beweisaufnahme. Deshalb kann in dem Anhalten des Fleisches eine schuldhafte Amtspflichtverletzung des Dr. M. nicht gesehen werden.

Es stellt sich sodann die Frage, ob Dr. M. das seinerseits Erforderliche getan hat, um unverzüglich die lebensmittelpolizeiliche Untersuchung und Entschließung der zuständigen Stellen über die weitere Behandlung und Verwertung des Fleisches herbeizuführen, ob er also die Erledigung dieser Angelegenheit pflichtwidrig verzögert und insoweit seine Amtspflichten schuldhaft verletzt hat. Auch das ist zu verneinen.

Bei der Prüfung der Frage, ob ein Verschulden vorliegt, ist grundsätzlich von dem Sachverhalt auszugehen, den der Beamte nach seiner Kenntnis der Dinge als gegeben ansehen konnte und durfte. Die Frage, ob das Fleisch des Klägers als "verdorben" im Sinne des Lebensmittelgesetzes anzusehen sei, konnte nur durch einen Lebensmittel-Sachverständigen endgültig geklärt werden. Hier war aber der zuständige Lebensmittel-Sachverständige Dr. G. infolge Urlaub abwesend und auch ein örtlicher Vertreter - da keiner bestellt war - nicht erreichbar. Es mußte deshalb erst ein von der höheren Verwaltungsbehörde angeforderter anderer Lebensmittel-Sachverständiger, hier Dr. Sö.-A., beauftragt und tätig werden, wie dies dann auch am 7. Februar 1955 geschehen ist.

Berücksichtigt man, daß der 5. und 6. Februar 1955 ein Samstag und Sonntag waren, so kann die Inanspruchnahme eines anderen, sehr weit entfernt wohnenden beamteten Sachverständigen am 7. Februar 1955 und die Aufbewahrung des beanstandeten Fleisches bis dahin in einem Kühlraum des Schlachthofes noch nicht als eine Pflichtverletzung gewertet werden, die mit den an einen getreuen Durchschnittsbeamten zu stellenden Anforderungen im Widerspruch steht.

Hiernach entfällt eine Amtshaftung der beklagten Stadt mangels Verschuldens des Leiters des Schlachthofes, Oberveterinärrat Dr. M[REDACTED]. Die Klage ist unbegründet. Demzufolge war auf die Revision der Beklagten das angefochtene Berufungsurteil aufzuheben und das landgerichtliche Urteil wieder herzustellen. Die Kostenlast trifft den Kläger nach §§ 91, 97 ZPO

Dr. Geiger

Dr. Pagendarm

Dr. Weber

Dr. Beyer

Dr. Hußla